

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1955

Geschäftszahl

3118/53

Beachte

Siehe jedoch:

90/14/0019 E 11.05.1993 RS 2;

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob das Ereignis, das den Aufwand auslöst, etwas Aussergewöhliches ist, sondern darauf, ob sich der Aufwand als aussergewöhnlicher darstellt, dh über die regelmässig wiederkehrenden Kosten der Lebenshaltung hinausgeht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1955:1953003118.X05

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1